

AZ: -01.2- Frau Schwark

Drucksache Nr.: 0013/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	04.07.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bergmann Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

Städtische Beteiligungen: Städtische Eigengesellschaften; hier: Neubesetzung der Gesellschafterversammlungen der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH; Holstenhallen Neumünster GmbH, Holstenhallen Service GmbH, Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH und Wohnungsbau GmbH Neumünster

A n t r a g:

Gemäß § 28 Satz 1 Ziff. 20 GO in Verbindung mit § 104 GO wird als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Neumünster in den Gesellschafterversammlungen der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH, der Holstenhallen Neumünster GmbH, der Holstenhallen Service GmbH, der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH und der Wohnungsbau GmbH Neumünster bestellt:

Herr Tobias Bergmann

Oberbürgermeister

IRIS:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja – positiv
☐ Ja – negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g:

Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 GO steht es den Kommunen frei, wen sie als Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlungen ihrer Unternehmen bestellen. Der Oberbürgermeister ist nach § 64 Abs. 1 GO gesetzlicher Vertreter der Stadt und wäre daher ohne weitere Entsendungsentscheidung derjenige, der die Stadt Neumünster in der Gesellschafterversammlung vertreten würde.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Gremien öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Da der Oberbürgermeister nach § 64 Abs. 1 GO als gesetzlicher Vertreter ohne weitere Entsendungsentscheidung die Stadt Neumünster in der Gesellschafterversammlung vertreten würde, würde es sich dabei um eine gesetzliche Folge handeln, weshalb der § 15 GstG keine Anwendung finden würde (vgl. Schreiben des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 03.05.2018 zur „Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien durch kommunale Körperschaften“). Wenn diese gesetzliche Zuordnung durch ausdrückliche Entsendungsentscheidung bestätigt werden soll, ist ebenfalls von einem Fall auszugehen, in dem die Parität nach § 15 GstG nicht beachtet werden muss.

Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreter/innen der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Nach § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Die Stammkapitale der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH, der Holstenhallen Neumünster GmbH, der Holstenhallen Service GmbH, der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH und der Wohnungsbau GmbH Neumünster betragen jeweils weniger als 5 Mio. Euro, womit der Hauptausschuss für die Entsendung der Vertreter/innen in den Gesellschafterversammlungen zuständig ist.

Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Schreiben des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 03.05.2018